OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-151901/2/DM – 151902/2

Datum:

Linz, 14. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. des F R und 2. der K R, beide x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde K vom 12. April 2018, GZ: Wa-192/2018-Pflicht, betreffend Verpflichtung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde K vom 12. April 2018, GZ: Wa-192/2018-Pflicht, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Marktgemeinde K zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 12. April 2018 trug der Bürgermeister der Marktgemeinde K (kurz: belangte Behörde) den Beschwerdeführern (kurz: Bf) auf, ihr Objekt „x“ an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Markgemeinde K anzuschließen. Begründend gibt die belangte Behörde die gesetzlichen Grundlagen der Anschlusspflicht wieder und führt aus, das Objekt liege innerhalb des 50 Meter Bereiches der Versorgungsleitung und der Wasserbedarf könne aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll erfüllt werden.

1.2. Dieser Bescheid wurde den Bf am 1. August 2018 zugestellt.

2.1. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 14. August 2018, die am 15. August 2018 bei der belangten Behörde einlangte.

2.2. Mit Schreiben vom 11. September 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den verwaltungsbehördlichen Akt zur Entscheidung vor [Vorlageschreiben, ON 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Festgestellter Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid vom 12. April 2018 trug die belangte Behörde den Bf auf, ihr Objekt „x“ an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Markgemeinde K anzuschließen [Bescheid vom 12. August 2018, Aktenstück 1 des nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen Behördenaktes]. Dieser Bescheid wurde den Bf am 1. August 2018 zugestellt [Kopie der Rückscheine, Aktenstück 1 des Behördenaktes].

1.2. Dagegen erhoben die Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht [Beschwerdeschriftsatz samt Eingangsstempel des Marktgemeindeamtes K, Aktenstück 2 des Behördenaktes].

1.3. Dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt können nur ansatzweise Ermittlungsschritte seitens der belangten Behörde entnommen werden. Dementsprechend mangelt es dem in Beschwerde gezogenen Bescheid an einer – auf Beweisergebnisse gestützten – Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts.

1.4. Der Bescheid wurde mit 12. April 2018 datiert, allerdings erst am 1. August 2018 zugestellt [Rückscheine].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der oben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegeben Beweismitteln unstrittig und konnte daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der Bescheid mit Beschluss aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

1.2. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 27.6.2018, Ra 2017/09/0031; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

2.1. Im vorliegenden Fall zeigt der von der belangten Behörde vorgelegte Akt, dass diese das Ermittlungsverfahren bloß ansatzweise durchgeführt hat. Dem – bloß in Umrissen dargestellten – relevanten Sachverhalt im angefochtenen Bescheid lässt sich zudem nicht entnehmen, auf welchen Beweismitteln die Feststellungen gründen. Die belangte Behörde setzt sich in der Darstellung des Sachverhalts – wohl mangels entsprechender Ermittlungsergebnisse – nicht mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften auseinander. Beispielsweise findet sich im gesamten Verwaltungsakt kein Anhaltspunkt für die – im Lichte des § 5 Abs. 1 Z 1

Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) – maßgebliche Frage, ob der zu erwartende Wasserbedarf von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann und wo sich der – im Lichte des § 5 Abs. 1 Z. 2 Oö. WVG 2015 maßgebliche – Messpunkt befindet. Das im Akt befindliche Luftbild samt Lageplan des beschwerdegegenständlichen Objekts und Kanalstrang zeigt nicht den im Sinn des § 5 Abs. 1 Z. 2 Oö. WVG 2015 maßgeblichen Messpunkt. Im vorgelegten Luftbild, das aufgrund seiner Erstellung (arg.: „Datum: 11.9.2018“) nicht Teil des Ermittlungsverfahrens sein kann (der angefochtenen Bescheid wurde am 1.8.2018 erlassen), ist eine Entfernung von 37,79 m eingezeichnet, was nicht die „kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objekts (Messpunkt)“ darstellt. Im angefochtenen Bescheid wird dazu widersprüchlich dann auch eine Länge von 20 m angegeben.

Weiters befindet sich im vorgelegten Akt ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan, wobei die belangte Behörde jedoch nicht anführt, was damit belegt werden soll.

2.2. Im Ergebnis hat die belangte Behörde keinerlei bzw. für den gegenständlichen Fall falsches Ermittlungsverfahren geführt und zudem zentrale Verfahrensgrundsätze unbeachtet gelassen. Vor dem Hintergrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Lichte der höchstgerichtlichen – oben wiedergegebenen – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war der Bescheid daher mit Beschluss aufzuheben und zur neuerlichen Bescheiderlassung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Die belangte Behörde wird im fortgesetzten Verfahren entsprechende Ermittlungen im Hinblick auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu tätigen haben. Diese sind im verwaltungsbehördlichen Akt entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren und den Bf im Sinne des Parteiengehörs zur Kenntnis zu bringen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung anhand der Leitlinien der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp getroffen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter